

## Erläuterungen

### zur Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) vom (18.4.2012)

#### I.

##### Artikel 36 Absatz 3

Das 1. Massnahmenpaket der 6. IV-Revision (Revision 6a) ist am 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Im Rahmen dieser Revision wurden der Kostgeldbeitrag sowie der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung für minderjährige Versicherte im Heim aufgehoben (Anpassung Art. 42<sup>bis</sup> Abs. 4 und Art. 42<sup>ter</sup> Abs. 2 IVG).

Im Rahmen der Verordnungsänderungen per 1. Januar 2012 zur Umsetzung der IV-Revision 6a wurde es verpasst, Absatz 3 von Artikel 36 IVV aufzuheben, wonach der Aufenthalt in einer Pflegefamilie dem Heimaufenthalt gleichgestellt ist. Ohne diese Streichung haben minderjährige Versicherte in Pflegefamilien keinen Anspruch mehr auf eine Hilflosenentschädigung. Dies entspricht nicht dem Willen des Gesetzgebers und wird deshalb mit der vorliegenden Änderung korrigiert. Damit ist gewährleistet, dass minderjährige Versicherte in Pflegefamilien dieselben Leistungen erhalten, wie wenn sie bei ihren Eltern wohnen würden. Sie haben im selben Umfang und zu den gleichen Voraussetzungen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung und einen Intensivpflegezuschlag (vgl. Tabelle).

##### Minderjährige in Pflegefamilien: nach Aufhebung von Art. 36 Abs. 3 IVV Ansätze in Franken pro Tag

	<i>leichte Hilflosigkeit</i>	<i>mittlere Hilflosigkeit</i>	<i>schwere Hilflosigkeit</i>
Betrag Hilflosenentschädigung (HE)	<b>Minimum 15.40</b>	38.60	61.80
HE + Intensivpflegezuschlag für 4 Std.	30.80	54.00	77.20
HE + Intensivpflegezuschlag für 6 Std.	46.30	69.50	92.70
HE + Intensivpflegezuschlag für 8 Std.	61.80	85.00	<b>Maximum 108.20</b>

## **II. Inkraftsetzung**

Zweck der vorliegenden Änderung der IVV ist es, den Willen des Gesetzgebers umzusetzen und das Versäumnis im Rahmen der Revision der IVV zu korrigieren.

Die Aufhebung von Artikel 36 Absatz 3 IVV erfolgt auf den 1. Juni 2012. Im IV-Rundschreiben Nr. 305 vom 1. März 2012 wurden die IV-Stellen informiert, dass ab dem 1. Januar 2012 trotz des Wortlautes von Art. 36 Abs. 3 IVV Pflegefamilien nicht mehr Heimen gleichgestellt sind. Damit kann verhindert werden, dass minderjährigen Versicherten, die in einer Pflegefamilie leben, vom 1. Januar 2012 bis 31. Mai 2012 unbeabsichtigt der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung gestrichen wird.